

Bezirksordnung



Evangelisches
Jugendwerk
Bezirk Ludwigsburg

Karlstraße 24/1
71638 Ludwigsburg
Tel 0 71 41 - 95 42 - 820
Fax 0 71 41 - 95 42 - 825
info@ejw-lb.de

Die Jugendarbeit
des Evangelischen
Kirchenbezirks
Ludwigsburg

Bankverbindung:
Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN: DE72 6045 0050 0000 024165
BIC: SOLADES1LBG

www.ejw-lb.de

Im vorliegenden Heft ist die Ordnung des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Ludwigsburg zu finden.

Sie entstand aufgrund der vom Evangelischen Jugendwerk in Württemberg vorgegebenen **Rahmenordnung**, die nur sehr geringe Variationen eines vorgegebenen Textes zuließ. Dabei wurde versucht, sowohl bewährte Entscheidungsstrukturen im Evangelischen Jugendwerk Bezirk Ludwigsburg weiterhin zu belassen, als auch flexibel für zukünftige Veränderungen zu sein.

Daraus ergibt sich, dass es für ein Gremium zwei **Alternativen** gibt: Der Bezirksarbeitskreis besteht derzeit in der verkleinerten Variante (§ 10), kann aber durch Beschluss der Delegiertenversammlung auch wieder in den „normalen“ Bezirksarbeitskreis (§ 9) verändert werden (§ 10 Abs. 10). Zur Verdeutlichung sind zum Zeitpunkt der Drucklegung nicht wirkende Paragraphen (bzw. Textpassagen) *kursiv* gedruckt.

Ludwigsburg im Februar 1998

In Folge der Überlegungen zur Neustrukturierung der Jugendarbeit in Stadt und Bezirk Ludwigsburg in den Jahren 2012-2014 (Projektgruppe aus Evangelischem Jugendwerk Bezirk Ludwigsburg, CVJM Ludwigsburg e. V. und Evangelischem Jugendpfarramt Bezirk Ludwigsburg) kam es zu einer Anpassung der Ordnung, die im Januar 2015 von der Delegiertenversammlung beschlossen wurde.

Ludwigsburg im Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

Ordnung für das Evangelische Jugendwerk Bezirk Ludwigsburg

§ 1	Zugehörigkeit	4
§ 2	Aufgabe	4
§ 3	Haushaltsführung	5
§ 4	Regionale Gliederung	6
§ 5	Organe	6
Die Delegiertenversammlung (DV)		
§ 6	Zusammensetzung	7
§ 7	Aufgaben	8
§ 8	Einberufung und Beschlussfassung	9
Der Bezirksarbeitskreis (BAK)		
§ 9	Zusammensetzung	10
§ 10	Verkleinerter Bezirksarbeitskreis	13
§ 11	Aufgaben	16
§ 12	Einberufung und Beschlussfassung	18
§ 13	Der Vorstand	18
§ 14	Einsprüche bei Wahlen, Schlichtung	19
§ 15	Inkrafttreten	19

Ordnung des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Ludwigsburg

(im folgenden: **Bezirksjugendwerk**)

Die nachstehende Ordnung wurde aufgrund der von der Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat für die Bezirke aufgestellten Rahmenordnung von der Delegiertenversammlung des Bezirksjugendwerks am 12. März 1997 verabschiedet und am 29. Januar 2015 geändert. Der Evangelische Kirchenbezirk Ludwigsburg (im folgenden: Kirchenbezirk) hat dieser Ordnung am 25. September 1997 **und am 00.00.0000** zugestimmt.

§ 1 Zugehörigkeit

- (1) Zum Bezirksjugendwerk gehören alle Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen, die in den Kirchengemeinden im Bereich des Kirchenbezirks im Sinne von § 2 Abs. 1 Jugendarbeit betreiben und dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg angehören.
- (2) Andere Gruppierungen, die im Sinne von § 2 Abs. 1 arbeiten und nicht dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg angehören, gehören zum Bezirksjugendwerk, wenn dies die Delegiertenversammlung auf Antrag der Gruppierung, welcher an den Bezirksarbeitskreis zu richten ist, beschließt.

§ 2 Aufgabe

- (1) Das Besondere der evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für das Evangelische Jugendwerk in Württemberg die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.

- (2) Das Bezirksjugendwerk hat die Aufgabe, die Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und im Bezirk und Kontakte darüber hinaus anzuregen, zu fördern und zu pflegen, die gemeinsamen Belange der Mitgliedsgruppen nach außen zu vertreten und ihre Beziehung untereinander zu fördern.
- (3) Das Bezirksjugendwerk ist eine regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (§ 4 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg vom 01.01.1992). Es arbeitet selbständig im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und des Kirchenbezirks.
- (4) Als regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg betreibt das Bezirksjugendwerk mit seinen Gruppen, Kreisen, Vereinen, Aktionen und den Gruppierungen nach § 1 außerschulische Jugendbildung gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 6. Mai 1975. Damit ist das Bezirksjugendwerk Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26. Juni 1990.

§ 3 Haushaltsführung

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben des Bezirksjugendwerks erfolgt durch Beiträge der Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen, durch Opfer und Spenden sowie durch Zuschüsse des Kirchenbezirks und andere Zuschüsse.
- (2) Das Bezirksjugendwerk stellt einen eigenen Haushaltsplan auf. Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplanes ist Aufgabe der Organe des Bezirksjugendwerks. Zuschüsse des Kirchenbezirks und Mittel aus den Haushalten der Kirchengemeinden dürfen im Haushaltsplan nur in der bewilligten Höhe eingestellt werden. Verbindlichkeiten, die durch den laufenden Haushalt nicht gedeckt sind, können nur mit Zustimmung des Kirchenbezirks eingegangen werden. Das Bezirksjugendwerk nimmt keine Anstellungen vor.

- (3) Der Bezirksarbeitskreis hat die Bewirtschaftungsbefugnis. Diese kann delegiert werden.
- (4) Die Vertretung des Bezirksjugendwerks im Rechtsverkehr erfolgt je einzeln durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und den oder die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
- (5) Die jährliche Prüfung der Rechnung erfolgt unbeschadet § 3 Abs. 6 durch zwei Personen. Diese legen der Delegiertenversammlung den Prüfungsbericht vor. Das Bezirksjugendwerk reicht eine Mehrfertigung des Prüfungsberichts mit dem Beschluss der Delegiertenversammlung über den Jahresabschluss dem Kirchenbezirk ein.
- (6) Im Haushalts- und Rechnungswesen gilt für das Bezirksjugendwerk das Recht der Landeskirche.

§ 4 Regionale Gliederung

Das Bezirksjugendwerk kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung in Distrikte gegliedert werden.

Im Bezirksjugendwerk besteht die Gliederung in vier Regionen. Mehrere Gemeinden bilden jeweils eine Region. Die Betreuung erfolgt in zwei Regionen durch jeweils eine Bezirksjugendreferentin bzw. einen Bezirksjugendreferenten. In den beiden anderen Regionen erfolgt die Betreuung durch jeweils eine Jugendreferentin bzw. einen Jugendreferenten des CVJM Ludwigsburg e. V.

§ 5 Organe

Organe des Bezirksjugendwerks sind:

- (1) die Delegiertenversammlung
(§ 6 bis § 8)
- (2) der Bezirksarbeitskreis
(§ 9 bis § 12)
- (3) die oder der Vorsitzende
(§§ 3 Abs. 4, 7 Abs. 1 a und 13).

Die Delegiertenversammlung (DV)

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
- a) den Delegierten der Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen nach § 1 Abs. 1. Aus dem Bereich einer Kirchengemeinde werden mindestens zwei und höchstens vier Delegierte entsandt; die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Personenzahl, für die die Versicherungsprämie an das Evangelische Jugendwerk in Württemberg bezahlt wird; die Delegiertenzahl von mindestens zwei erhöht sich auf drei Delegierte, wenn mehr als 59 Personen versichert sind, und bei über 119 versicherten Personen auf vier Delegierte;
 - b) den Delegierten der anderen Gruppierungen im Sinne von § 1 Abs. 2, von denen jede eine Delegierte oder einen Delegierten entsendet, wenn die Delegiertenversammlung keine andere Regelung festlegt. Die Gesamtzahl der Delegierten der Gruppierungen nach § 1 Abs. 2 darf ein Drittel der Zahl der Delegierten nach § 1 Abs. 1 nicht übersteigen;
 - c) den Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten;
 - d) den Jugendreferentinnen und Jugendreferenten und Gemeindeviadakoninnen und Gemeindeviadakonen mit Schwerpunkt Jugendarbeit, die Delegierte nach § 6 Abs. 1a) sind;
 - e) der Bezirksjugendpfarrerin oder dem Bezirksjugendpfarrer;
 - f) den Mitgliedern des Bezirksarbeitskreises;
 - g) bis zu zwei für die Amtszeit der Delegiertenversammlung von dieser zugewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kirchenbezirks.

- (2) Delegierte müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben.
Die Delegierten nach § 6 Abs. 1 a) und b) werden alle zwei Jahre nach den örtlichen Ordnungen gewählt.
- (3) Die Entsendung der Delegierten nach § 6 Abs. 1 a) und b) nimmt das örtliche Jugendwerk oder ein Verein wahr, der mit der örtlichen Jugendarbeit beauftragt ist.
Umfasst das örtliche Jugendwerk oder ein Verein nicht alle Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen, so sind auch diese zu berücksichtigen. Es sind entsprechende Absprachen zu treffen. Besteht kein örtliches Jugendwerk und keine Beauftragung eines Vereins, dann sollen die Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen eine Vereinbarung treffen.
Wenn eine Entsendung der Delegierten nach diesen Regelungen nicht möglich ist, nimmt sie der Kirchengemeinderat vor. Es sind möglichst alle Gruppen, Kreise, Vereine und Aktionen im Bereich einer Kirchengemeinde zu berücksichtigen.

§ 7 Aufgaben

- (1) Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit beraten und entscheiden. Sie kann Arbeitsaufträge zu bestimmten Veranstaltungen oder Vorhaben an den Bezirksarbeitskreis erteilen.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a) sie wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter,
und die Rechnerin oder den Rechner;
der Bezirksarbeitskreis macht hierzu einen Wahlvorschlag (§ 9 Abs. 3 a);
- b) sie wählt die Mitglieder des Bezirksarbeitskreises (§ 9 Abs. 1 c);
- c) sie nimmt die Jahresberichte der oder des Vorsitzenden, der Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten sowie weitere Berichte entgegen;

- d) sie beschließt über den Haushaltsplan;
 - e) sie beschließt über den Rechnungsabschluss, unbeschadet der dem Kirchenbezirk gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise und entlastet die nach § 7 Abs. 1 a) Gewählten und den Bezirksarbeitskreis;
 - f) sie bestellt den oder die Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen;
 - g) sie setzt die Beiträge nach § 3 Abs. 1 fest;
 - h) sie berät und beschließt über Anträge in der Delegiertenversammlung;
 - i) sie beschließt über eine Verkleinerung des Bezirksarbeitskreises nach § 10 Abs. 1 bis 10.
- (2) Die Delegiertenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
Sie wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Anträge, die bei der Delegiertenversammlung behandelt werden müssen, sind spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. Sie müssen von mindestens zwei Delegierten unterzeichnet sein.
Die Delegiertenversammlung kann auch andere Gegenstände zur Beratung zulassen, jedoch ohne Beschlussfassung.

- (3) Wird vom Bezirksarbeitskreis oder von mindestens 25% der Delegierten die Einberufung der Delegiertenversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt, so muss die oder der Vorsitzende sie einberufen.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der gemeldeten Delegierten nach § 6 Abs. 1 a) und b) und der sonstigen Mitglieder anwesend sind.
- (5) War eine Delegiertenversammlung beschlussunfähig, so hat die oder der Vorsitzende erneut zu einer Delegiertenversammlung einzuladen. Diese kann frühestens nach 14 Tagen wieder einberufen werden und muss innerhalb von drei Monaten stattfinden. Diese Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (6) Die Delegiertenversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder von einer oder einem von ihr oder ihm Beauftragten geleitet.
- (7) Für die Delegiertenversammlung sind die Verfahrensvorschriften für die Kirchenbezirkssynode entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Ordnung oder Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 2) nichts anderes geregelt ist.

Der Bezirksarbeitskreis (BAK)

§ 9 *Zusammensetzung*

- (1) *Zum Bezirksarbeitskreis gehören:*
 - a) *die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende;*
 - b) *die Rechnerin oder der Rechner;*

- c) *mindestens sechs und höchstens 12 von der Delegiertenversammlung gewählte Mitglieder.
Die Zahl wird vor der Wahl durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegt;
Davon können bis zu vier Mitglieder (je Region eine Vertreterin oder ein Vertreter) von den Regionen direkt gewählt werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.*
- d) *bis zu vier weitere für die Amtszeit des Bezirksarbeitskreises von diesem zugewählte Mitglieder.
Die zugewählten Mitglieder dürfen ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht übersteigen;*
- e) *je nach Festlegung durch die Delegiertenversammlung mindestens ein und höchstens drei Bezirksjugendreferentinnen oder Bezirksjugendreferenten, darunter die Leitende oder Geschäftsführende Bezirksjugendreferentin oder der Leitende oder Geschäftsführende Bezirksjugendreferent.*
- f) *die Bezirksjugendpfarrerin oder der Bezirksjugendpfarrer;*
- g) *je nach Festlegung der Delegiertenversammlung mindestens eine Jugendreferentin oder ein Jugendreferent der Kirchengemeinden, Gemeindediakoninnen oder Gemeindediakone oder kirchliche Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter mit Schwerpunkt in der Jugendarbeit im Gebiet des Kirchenbezirks, die in einer gemeinsamen Versammlung aus ihrer Mitte diese Personen wählen.
Die festzulegende Anzahl beträgt mindestens 1 Person und darf, unbeschadet von Satz 1, die Zahl der Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten nach § 9 Abs. 1 e) nicht übersteigen;*
- h) *auf Beschluss der Delegiertenversammlung eine Delegierte oder ein Delegierter der evangelischen kirchlichen Träger von Jugendsozialarbeit im Gebiet des Kirchenbezirks. Dieses Mitglied wird vom Diakonischen Bezirksausschuss auf Vorschlag der Träger jeweils für die Amtszeit des Bezirksarbeitskreises benannt.*

- (2) *Von den Mitgliedern nach Abs. 1 a) bis d) sollte jeweils mindestens ein Drittel weiblich oder männlich sein.
Nach diesen Bestimmungen können hauptberuflich in der kirchlichen Jugendarbeit Beschäftigte nicht gewählt werden.*

Die Hälfte der gewählten Mitglieder soll nicht älter als 35 Jahre sein.

Die nach Abs. 1 a) und b) Gewählten müssen volljährig und die nach Abs. 1 c) und d) Gewählten müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

- (3) *Wahlvorschläge können gemacht werden:*

a) *für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung (§ 9 Abs. 1 a) und die Rechnerin oder den Rechner (§ 9 Abs. 1 b) vom Bezirksarbeitskreis
oder von mindestens drei Mitgliedern des Bezirksarbeitskreises nach § 9 Abs. 1 a) bis c) oder bis zur Wahlhandlung in der Delegiertenversammlung, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Delegierten diesem Vorschlag zustimmen;*

b) *für die von der Delegiertenversammlung zu wählenden Bezirksarbeitskreismitglieder nach § 9 Abs. 1 c) von den Delegierten. Vorschläge müssen eine Woche vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden eingehen und von mindestens zwei Delegierten unterschrieben sein.
Dem Vorschlag müssen die Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen beiliegen.*

- (4) *Die Amtszeit der Bezirksarbeitskreismitglieder nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) und g) beträgt
zwei Jahre. Die gewählten Mitglieder des
Bezirksarbeitskreises bleiben bis zur Wahl eines neuen Bezirksarbeitskreises im Amt.*

- (5) *Wird der Bezirksarbeitskreis dauerhaft beschlussunfähig und kommt eine Delegiertenversammlung nicht zustande, so setzt das Evangelische Jugendwerk in Württemberg im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuss des Kirchenbezirks einen Notvorstand ein, der die Aufgaben und Geschäfte des Bezirksarbeitskreises wahrnimmt.*

- (6) *Scheidet ein von der Delegiertenversammlung nach § 9 Abs. 1 a) bis d) gewähltes Mitglied des Bezirksarbeitskreises aus, so findet bei der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl statt.*
- (7) *Der Bezirksarbeitskreis kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.*
- (8) *Für den Bezirksarbeitskreis sind die Verfahrensvorschriften für den Kirchenbezirksausschuss entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Ordnung oder Geschäftsordnung (§ 9 Abs. 7) nichts anderes festgelegt ist.*

Alternative zu § 9

§ 10 Verkleinerter Bezirksarbeitskreis

- (1) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung, der mit zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden zu fassen ist, kann bestimmt werden, dass dem Bezirksarbeitskreis angehören:
 - a) die oder der Vorsitzende und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter;
 - b) die Rechnerin oder der Rechner;
der Bezirksarbeitskreis macht hierzu einen Wahlvorschlag (§ 10 Abs. 4 a);
 - c) mindestens zwei und höchstens vier von der Delegiertenversammlung gewählte Mitglieder. Die Zahl wird vor der Wahl durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegt.
Davon können bis zu vier Mitglieder (je Region eine Vertreterin oder ein Vertreter) von den Regionen direkt gewählt werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung;
 - d) bis zu drei weitere für die Amtszeit des Bezirksarbeitskreises von diesem zugewählte Mitglieder.
Die zugewählten Mitglieder dürfen die Hälfte der gewählten Mitglieder (§ 10 Abs. 1 a) - c) nicht übersteigen.

- e) die Leitende oder Geschäftsführende Bezirksjugendreferentin oder der Leitende oder Geschäftsführende Bezirksjugendreferent oder eine Bezirksjugendreferentin oder ein Bezirksjugendreferent sowie eine weitere Bezirksjugendreferentin oder ein weiterer Bezirksjugendreferent oder eine Jugendreferentin oder ein Jugendreferent der Kirchengemeinden, eine Gemeindediakonin oder ein Gemeindediakon oder kirchliche Sozialarbeiterin oder kirchlicher Sozialarbeiter mit Schwerpunkt in der Jugendarbeit im Gebiet des Kirchenbezirks, die in einer gemeinsamen Versammlung aus ihrer Mitte diese Person wählen;
Die Umsetzung im Evangelischen Jugendwerk Bezirk Ludwigsburg ist wie folgt: Geschäftsführende Bezirksjugendreferentin / Geschäftsführender Bezirksjugendreferent und Leitende Referentin / Leitender Referent der gemeinsamen Jugendarbeit von Bezirksjugendwerk und CVJM Ludwigsburg e. V.
- f) die Bezirksjugendpfarrerin oder der Bezirksjugendpfarrer.
- (2) Zu den Sitzungen werden eingeladen und können beratend teilnehmen auf Beschluss der Delegiertenversammlung eine Delegierte oder ein Delegierter der evangelischen kirchlichen Träger sozialer Jugendhilfe im Gebiet des Kirchenbezirks. Dieses Mitglied wird vom Diakonischen Bezirksausschuss auf Vorschlag der Träger jeweils für die Amtszeit des Bezirksarbeitskreises benannt.
- (3) Von den Mitgliedern nach Abs. 1 a) bis d) sollte jeweils ein Drittel weiblich oder männlich sein. Nach diesen Bestimmungen können hauptberuflich in der kirchlichen Jugendarbeit Beschäftigte nicht gewählt werden.
Die Hälfte der gewählten Mitglieder soll nicht älter als 35 Jahre sein.
Die nach Abs. 1 a) und b) Gewählten müssen volljährig und die nach Abs. 1 c) und d) müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

- (4) Wahlvorschläge können gemacht werden:
- a) für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung (§ 10 Abs. 1 a) und die Rechnerin oder den Rechner (§ 10 Abs. 1 b) vom Bezirksarbeitskreis oder von mindestens drei Mitgliedern des Bezirksarbeitskreises nach § 10 Abs. 1 a) bis c) oder bis zur Wahlhandlung in der Delegiertenversammlung, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Delegierten diesem Vorschlag zustimmen;
 - b) für die von der Delegiertenversammlung zu wählenden Bezirksarbeitskreismitglieder nach § 10 Abs. 1 c) von den Delegierten. Vorschläge müssen eine Woche vor der Delegiertenversammlung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden eingehen und von mindestens zwei Delegierten unterschrieben sein. Dem Vorschlag müssen die Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen beiliegen.
- (5) Die Amtszeit der Bezirksarbeitskreismitglieder nach § 10 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) und e) beträgt zwei Jahre. Die gewählten Mitglieder des Bezirksarbeitskreises bleiben bis zur Wahl eines neuen Bezirksarbeitskreises im Amt.
- (6) Wird der Bezirksarbeitskreis dauerhaft beschlussunfähig und kommt eine Delegiertenversammlung nicht zustande, so setzt das Evangelische Jugendwerk in Württemberg im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuss des Kirchenbezirks einen Notvorstand ein, der die Aufgaben und Geschäfte des Bezirksarbeitskreises wahrnimmt.
- (7) Scheidet ein von der Delegiertenversammlung nach § 10 Abs. 1 a) bis d) gewähltes Mitglied des Bezirksarbeitskreises aus, so findet bei der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl statt.
- (8) Der Bezirksarbeitskreis kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.
- (9) Für den Bezirksarbeitskreis sind die Verfahrensvorschriften für den Kirchenbezirksausschuss entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Ordnung oder Geschäftsordnung (§ 10 Abs. 8) nichts anderes festgelegt ist.

- (10) Um für die folgende Wahlperiode den Bezirksarbeitskreis wieder nach § 9 zu bilden, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 11 Aufgaben

- (1) Der Bezirksarbeitskreis berät und beschließt im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung Vorhaben und Schwerpunkte evangelischer Jugendarbeit im Kirchenbezirk und ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von Bezirksveranstaltungen, Bezirksfreizeiten und Bezirkstreffen, Schulungen sowie für die Durchführung der sonstigen Aufgaben des Bezirksjugendwerks.
- (2) Seine Aufgaben sind im Einzelnen:
- a) die Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
 - b) die Anregung und Förderung der verschiedenen Formen der Jugendarbeit in den Gemeinden des Kirchenbezirks;
 - c) die Koordination der Veranstaltungen und Förderung des Erfahrungsaustausches und der örtlichen Zusammenarbeit;
 - d) die Förderung der Gruppenarbeit, der halboffenen und offenen Arbeit sowie die Erprobung neuer Arbeitsformen der Jugendarbeit;
 - e) der Delegiertenversammlung Personen für die Wahl nach § 9 Abs. 1 a) bis c) oder § 10 Abs. 1 a) bis c) vorzuschlagen;
 - f) dem Kirchenbezirk die Berufung der Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten sowie weiterer Angestellten für den Bereich des Bezirksjugendwerks vorzuschlagen;

- g) nach einer Musterdienstanweisung des Evangelischen Oberkirchenrats die Dienstanweisung für die Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten aufzustellen, ebenso einen Dienstauftrag für beim Bezirksjugendwerk vom Kirchenbezirk angestellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unbeschadet des Entscheidungsrechts des Kirchenbezirks;
- h) die dem Bezirksjugendwerk vom Kirchenbezirk übertragene Fachaufsicht über die Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten auszuüben. Sie wird an einzelne ehrenamtliche Bezirksarbeitskreismitglieder (bzw. Vorstandsmitglieder) delegiert; Die Fachaufsicht erfolgt gemeinsam mit der Leitenden Referentin bzw. dem Leitenden Referenten. Der Kirchenbezirk delegiert die Dienst- und Fachaufsicht an die Leitende Referentin / den Leitenden Referenten gemäß der Übertragung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Bezirksjugendwerks in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
Die Fachaufsicht über die Leitende Referentin / den Leitenden Referenten wird von einem ehrenamtlichen Vorstandsmitglied des CVJM Ludwigsburg e. V. und einem ehrenamtlichen Bezirksarbeitskreismitglied wahrgenommen.
- i) nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes über seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden bei der Berufung der Bezirksjugendpfarrerin oder des Bezirksjugendpfarrers mitzuwirken;
- j) Unterausschüsse zu bestellen;
- k) den Entwurf des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses als Vorlage an die Delegiertenversammlung zu verabschieden und den Vollzug des Haushaltsplanes zu verantworten;
- l) die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg zu wählen. Die Hälfte der zu Wählenden soll unter 25 Jahre alt sein. Bei der Wahl ist auf die Parität der Geschlechter und darauf zu achten, dass möglichst alle im Kirchenbezirk vorhandenen Arbeitsformen der Jugendarbeit vertreten sind;
- m) die Vertretungen in andere Gremien zu wählen, soweit die entsprechenden Ordnungen nichts anderes bestimmen.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Bezirksarbeitskreis tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen. Er wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Der Bezirksarbeitskreis muss einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksarbeitskreises verlangen.
- (3) Der Bezirksarbeitskreis ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Sitzungen des Bezirksarbeitskreises leitet in der Regel die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter. Für die Sitzungsleitung kann mit Zustimmung des Vorsitzenden auch ein Mitglied des Bezirksarbeitskreises bestimmt werden.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Bezirksarbeitskreis kann bestimmen, dass
 - a) die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende;
 - b) die Rechnerin oder der Rechner;
 - c) bis zu zwei Personen des Bezirksarbeitskreises;
 - d) die Leitende oder Geschäftsführende Bezirksjugendreferentin oder der Leitende oder Geschäftsführende Bezirksjugendreferent;

- e) die Bezirksjugendpfarrerin oder der Bezirksjugendpfarrer

sich als Vorstand zu regelmäßigen Arbeitsbesprechungen treffen, um die Sitzungen des Bezirksarbeitskreises vorzubereiten und die Geschäftsführung des Bezirksjugendwerks zu beraten.

§ 14 Einsprüche bei Wahlen, Schlichtung

- (1) Über Einsprüche gegen die Wahl der Organe entscheidet der Landesrat des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg endgültig.
- (2) Über Streitigkeiten innerhalb des Bezirksjugendwerks, in denen die Schlichtung angerufen wird, entscheiden einvernehmlich das Evangelische Jugendwerk in Württemberg und die Dekanin oder der Dekan des Kirchenbezirks. Kommt eine einvernehmliche Einigung nicht zustande, so entscheidet nach Anhörung der Beteiligten der Oberkirchenrat.
- (3) Mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der beschlussfähigen Delegiertenversammlung können die nach § 9 Abs. 1 a) bis c) oder § 10 Abs. 1 a) bis c) in den Bezirksarbeitskreis gewählten und die dort zugewählten Mitglieder nach § 9 Abs. 1 d) oder § 10 Abs. 1 d) abberufen werden.
- (4) Die Ordnung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der beschlussfähigen Delegiertenversammlung geändert werden, soweit die Rahmenordnung dies zulässt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung trat am 1. Oktober 1997 in Kraft und wurde am 29. Januar 2015 geändert.

